

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
KAB	Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik (BVPI)	Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin	Klein@bvpi.de

Anhörung " MVV TB – Ausgabe 2026/1 Stand: 17.12.2025

Lfd Nr.	MVVTB 2026- 1 Lfd. Nr./ Abschnitt Anhang	Einsp reche r	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag	Position des KAB (Koordinierungsausschus s Brandschutz)			
1	2	3	4	5	6			
000	A 1.2.1.2 und A.1.2.1.2/3	BVPI	<p>Es wäre grundsätzlich notwendig die DIN 18009 (Brandschutzingenieurregeln) in die Tabelle A 1.2.1.2 bzw. in A.1.2.1/3 (eingeführte technische Baubestimmungen - Ingenieurmethoden) einzupflegen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI an das DIBt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gesucht. Eine konsolidierte Gesamtansicht zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. - Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren. - Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten 	<p>A 1.2.1.2 (Auszug)</p> <table border="1"> <tr> <td>Brandeinwirkungen auf Tragwerke</td> <td>DIN EN 1991-1-2:2010-12 DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 DIN EN 1991-1-2/NA:2015-09 DIN 18009</td> <td>Anlage A 1.2.1/3</td> </tr> </table>	Brandeinwirkungen auf Tragwerke	DIN EN 1991-1-2:2010-12 DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 DIN EN 1991-1-2/NA:2015-09 DIN 18009	Anlage A 1.2.1/3	Siehe Spalte 4
Brandeinwirkungen auf Tragwerke	DIN EN 1991-1-2:2010-12 DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 DIN EN 1991-1-2/NA:2015-09 DIN 18009	Anlage A 1.2.1/3						

001	A 2.1.5 - Außenwände	BVPI	<p>Diese neue Formulierung stellt eine Verschärfung dar. Eine solche Forderung gehört nicht in MVVTB und wäre ggf. Bestandteil einer Prüfnorm.</p> <p>Die Frage des Feuerwiderstandes zur Lagesicherung und der Umfang der Großflächigkeit bleiben offen und somit willkürlich.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI and das DIBt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gefordert. Eine konsolidierte Gesamtfassung zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. - Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren. - Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten. 	<p>Neuzuordnung der Regelung in entsprechende Prüfnorm und Streichung in MVVTB 2026-1:</p> <p>Werden schwerentflammable Außenwandbekleidungen unter Decken geführt, ist die Lagesicherheit der Bekleidung zur Vermeidung eines großflächigen Abfallens der Bekleidung unter Brandeinwirkung sicherzustellen.</p>	Siehe Spalte 4
002	A 2.1.15.6 - Objektfunkanlagen	BVPI	<p>Die MVVTB dient der Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Forderungen, die in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in demokratischen Prozessen legitimiert sind.</p> <p>Bereits die Formulierung des letzten Satzes vor der Tabelle zeigt die erwartbaren Schwierigkeiten:</p> <p><i>Der Nachweis der ausreichenden Funkversorgung wird in den folgenden Fällen als bauordnungsrechtlich erforderlich angesehen:</i></p> <p>Für die am Bau Beteiligten ist damit die vollständige Einhaltung der Tabelle gesetzt. Es stellt eine Verschärfung des</p>	<p>Verzicht auf Neuformulierung in Absatz Objektfunkanlage für Feuerwehr. Beibehalten der Regelung in MVVTB-2025. Streichung von:</p> <p>Ob im Brandschutznachweis darzustellen, konkreten Einzelfall das Erfordernis einer Objektfunkanlage besteht, ist erst am weitgehend fertiggestellten Objekt über die Durchführung von Funkfeldmessungen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festzustellen und zu dokumentieren. Der Nachweis der ausreichenden Funkversorgung wird in den folgenden Fällen als bauordnungsrechtlich erforderlich angesehen:</p>	Siehe Spalte 4

		<p>Bauordnungsrechtes dar und ist systematisch in der MVVTB falsch. Es verteutet das Bauen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI an das DIBt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gefordert. Eine konsolidierte Gesamt fassung zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. - Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren. - Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten 	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1100 98 1201 166">Nr.</th><th data-bbox="1201 98 1516 166">Bauliche Anlage</th><th data-bbox="1516 98 1763 166">Nachweis der Funkversorgung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1100 166 1201 404">1</td><td data-bbox="1201 166 1516 404">Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nrn. 9 b) und c) sowie Nrn. 10 und 11 MBO, mit einer hohen Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen</td><td data-bbox="1516 166 1763 404"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche </td></tr> <tr> <td data-bbox="1100 404 1201 643">2</td><td data-bbox="1201 404 1516 643">Justizvollzugsanstalten, einschließlich Forensik</td><td data-bbox="1516 404 1763 643"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 13 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche </td></tr> <tr> <td data-bbox="1100 643 1201 801">3</td><td data-bbox="1201 643 1516 801">Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 7 MBO1</td><td data-bbox="1516 643 1763 801"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 5.000 Besucherplätze </td></tr> <tr> <td data-bbox="1100 801 1201 1024">4</td><td data-bbox="1201 801 1516 1024">Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 8 MBO1</td><td data-bbox="1516 801 1763 1024"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) </td></tr> <tr> <td data-bbox="1100 1024 1201 1246">5</td><td data-bbox="1201 1024 1516 1246">Verkaufsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 4 MBO1</td><td data-bbox="1516 1024 1763 1246"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) </td></tr> <tr> <td data-bbox="1100 1246 1201 1483">6</td><td data-bbox="1201 1246 1516 1483">Hochhaus nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 MBO1</td><td data-bbox="1516 1246 1763 1483"> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* • mehr als 30 m über GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* bei </td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Bauliche Anlage	Nachweis der Funkversorgung	1	Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nrn. 9 b) und c) sowie Nrn. 10 und 11 MBO, mit einer hohen Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche 	2	Justizvollzugsanstalten, einschließlich Forensik	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 13 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche 	3	Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 7 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 5.000 Besucherplätze 	4	Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 8 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) 	5	Verkaufsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 4 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) 	6	Hochhaus nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* • mehr als 30 m über GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* bei 	
Nr.	Bauliche Anlage	Nachweis der Funkversorgung																							
1	Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nrn. 9 b) und c) sowie Nrn. 10 und 11 MBO, mit einer hohen Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche 																							
2	Justizvollzugsanstalten, einschließlich Forensik	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 4 m unter GOF* oder • mehr als 13 m über GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche 																							
3	Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 7 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 5.000 Besucherplätze 																							
4	Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 8 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) 																							
5	Verkaufsstätten nach § 2 Absatz 4 Nr. 4 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* oder • mehr als 10.000 m² Brutto-Grundfläche (außer erdgeschossige) 																							
6	Hochhaus nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 MBO1	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 7 m unter GOF* • mehr als 30 m über GOF* oder • mehr als 22 m über GOF* bei 																							

		innenliegendem Sicherheitstreppenraum
7	Garagen	<p>siehe § 18 Absatz 4 der Ifd. Nrn. A 2.2.2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mehr als 4 m unter GOF* oder ▪ mehr als 22 m über GOF*
8	Sonderbauten, sofern nicht bereits aufgeführt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mehr als 2 Untergeschosse oder ▪ mehr als 7 m unter GOF*

* GOF = Höhe im Sinne der Spalte 3 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen bzw. untersten Geschosses bezogen auf die Geländeoberfläche (GOF) im Mittel.

Die Objektfunkanlage besteht mindestens aus Sende-, Empfangs- und Übertragungseinrichtungen.

Die Objektfunkanlage muss gewährleisten, dass die wesentlichen Teile eines Gebäudes funktechnisch versorgt sind. Einzelne untergeordnete Räume können in Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle bei nicht ausreichender Funkversorgung unberücksichtigt bleiben.

Die Objektfunkanlage muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).

Für die Funktion von Objektfunkanlagen notwendige elektrische Leitungsanlagen zur Stromversorgung müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Anlagen im Brandfall ausreichend lang

			<p>funktionsfähig bleiben. Die unter der Ifd. Nr. A 2.2.1.8 genannte technische Regel ist zu beachten.</p> <p>Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung sind in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis, darzustellen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für bauliche Anlagen, die von den Schwellenwerten in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Nachweis der ausreichenden Funkversorgung bauordnungsrechtlich in der Regel nicht erforderlich. Die ausreichende Funkversorgung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr kann bei diesen baulichen Anlagen regelmäßig durch den Einsatz mobiler Repeater oder das Vorgehen des Sicherheitstrupps sichergestellt werden. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird empfohlen.</p>	
003	A 2.2.1.2 - Bauprodukte und Bauarten Anhang 4 Tabelle 1.2 Fußnoten	BVPI	<p>Der Fußnotentext ist unverständlich und in der Praxis nicht sinnvoll handhabbar. Dabei geht es um das ganz wesentliche Merkmal der Schwerentflammbarkeit oder der Nichtbrennbarkeit eines identischen Bauproduktes, welches ausschließlich abhängig vom Prüfverfahren richtig oder falsch verwendet werden kann. Es wird bei Planung und Bauüberwachung nicht leistbar sein zu erkennen, ob die Leistungserklärung vor dem Stichtag ausgestellt wurde oder später. So ist aus der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung der Bauprodukte nicht ersichtlich, ob die Leistungsangabe auf der SBI-Prüfung beruht oder gemäß CWFT-Entscheidungen der Europäischen Kommission entbehrlich ist. Aus Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung ist regelmäßig auch der Wert des Prüfergebnisses TSP600 s nicht ersichtlich. Unklar ist zudem, ob Planer und Bauüberwachende überhaupt einen Anspruch auf eine Angabe des TSP600 s-Werts durch die Hersteller haben.</p> <p>Streichung der Fußnoten in Anhang 4, Abschnitt 1.2, Tabelle 1.2 „Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen zum Brandverhalten und weiteren Merkmalen“</p> <p>Tabelle 1.2 (Auszug) Fußnote:</p> <p>* Bei Prüfung gemäß EN 13823:2023 TSP600 s ≤ 35 m²; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35), 2003/593/EG vom 07.08.2003 (Abl. L201/35), 2006/673/EG vom 05.10.2006 (Abl. L276/77) und 2010/83/EU vom 09.02.2010 (Abl. L38/13) sowie delegierte Verordnung (EU) 2017/1228 vom 20.03.2017 (Abl. L177/4) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse A2-s1, d0 eingestuft ist.</p> <p>** Bei Prüfung gemäß EN 13823:2023 TSP600 s ≤ 35 m²; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35) und 2007/348/EG vom 15.05.2007 (Abl.</p>	Siehe Spalte 4

		<p>Die Fußnoten sind deshalb zu streichen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI an das DIBt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gefordert. Eine konsolidierte Gesamt fassung zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. - Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren. - Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten 	<p>L131/21) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse B-s1, d0 eingestuft ist.</p>	
004	A 2.2.1.6 - hinterlüftete Außenwandbekleidungen	BVPI	<p>Mit der Neu-Regelung in 1 (1) (sinngemäß):</p> <p>Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. (...)"</p> <p>Ergeben sich folgende Gedankengänge:</p> <p>Eine Bekleidung im Sinne von Anhang 6 hat folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind an massiven mineralischen Wänden mechanisch befestigt - Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen 	<p>1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>(1) Gegenstand dieser technischen Regel sind mechanisch befestigte, hinterlüftete Außenwandbekleidungen, auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen (Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit tch von mindestens 60 Minuten gelten als vergleichbar),</p> <p>die</p> <p>geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben</p> <p>oder</p> <p>über Brandwände hinweggeführt werden,.</p> <p>Siehe Spalte 4</p>

	<p>- Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten))</p> <p>- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen)</p> <p>- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente)</p> <p>- Hinterlüftungsspalt</p> <p>- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Die obigen Merkmale könnten auch auf zweischaliges Mauerwerk zutreffen. Zweischaliges Mauerwerk wird jedoch i. d. R. ohne eine Unterkonstruktion errichtet. Weitere Festlegungen zu Bekleidungen sind unter Ziffer 3.3 zu finden. Mauerwerk ist dort nicht aufgeführt.</p> <p>Forderung:</p> <p>Im Rahmen einer Klarstellung wird es als notwendig angesehen darauf hinzuweisen, dass Anhang 6 nicht für zweischaliges Mauerwerk anzuwenden ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es liegen keine Schadenserfahrungen für die seit Jahrzehnten bewehrte Bauweise vor. Es sollte durch den Hinweis unnötigen Anforderungen vorgebeugt werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI an das DIBt:</p>	<p>(2) Diese technische Regel gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen (§ 28 Absatz 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 MBO), bei denen gemäß § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach § 30 Abs. 7 MBO1MBO) besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen sind. Dies gilt als erfüllt, wenn die Ausführung der hinterlüfteten Außenwandbekleidung entsprechend dieser technischen Regel erfolgt.</p> <p>(3) <i>Zweischaliges Mauerwerk fällt nicht in den Geltungsbereiches dieser Regelung.</i></p>	
--	---	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gefordert. Eine konsolidierte Gesamtfassung zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. - Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren. - Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten 		
005	A 2.2.2.1:		<p>Der Hinweis auf eine robuste Tragkonstruktion (wie auch in der MIndBauRL) ist nicht erforderlich, da er bereits als Grundanforderung für alle Tragwerke im Eurocode DIN EN 1990, Abs. 2.1 (4)P und (5)P gegeben wird. In der Muster-Variante bezieht sich der Absatz nach A 2.2.2.1 auf § 7 (3) Nr. 2, also auf offene oberirdische Mittel- und Großgaragen, die ggf. nur nichtbrennbar ausgebildet sind. Tatsächlich ist die Anforderung allgemeiner zu fassen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis der BVPI an das DIBt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Digitalformat wird grundsätzlich begrüßt. Für die nächste der Anhörung zur MVVTB wird eine übersichtliche synoptische Darstellung mit der gültigen MVVTB vor der Anhörung gewünscht/gefordert. Eine konsolidierte Gesamtfassung zum Download mit Änderungsmarkierungen ist zwingend erforderlich. 	<p><i>Tragwerke müssen robust sein. Grundanforderungen ergeben sich auch aus DIN EN 1990. Die Anforderungen an eine robuste Konstruktion im Brandfall bei nichtbrennbaren Tagwerken gilt als erfüllt, wenn diese statisch konstruktiv so bemessen werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs angenommen werden muss.</i></p>	Siehe Spalte 4

		<ul style="list-style-type: none">- Zusätzlich muss es möglich sein, allgemeine Sachverhalte zu kommentieren.- Darüber hinaus ergeht die Bitte zur Klarstellung ob die in Anhang 14 genannten Normen als technische Baubestimmungen gelten		
--	--	---	--	--